

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Connectionpoint GmbH

Stand: 28. Juli 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Dienstleistungen und Lieferungen der Connectionpoint GmbH, Moosweg 25, 8500 Frauenfeld, Schweiz (nachfolgend «Connectionpoint»), insbesondere in den Bereichen Internet- und Netzwerkdienste, Hosting, Domains, E-Mail und Kommunikation, virtuelle und dedizierte Systeme, Infrastruktur, Managed Services, Backup, technische Projekte, Migrationen, Rollouts, Entwicklung, Automation und Integration.

1.2 Bestandteil des Vertrags sind, in dieser Reihenfolge, soweit vorhanden: individuell unterzeichnete Verträge oder Offerten, Leistungsbeschreibungen und Service Level Agreements (SLA), Bestell- oder Auftragsbestätigungen, produktspezifische Bedingungen und diese AGB. Bei Widersprüchen geht die jeweils vorrangige individuelle Vereinbarung vor.

1.3 Für Leistungen Dritter, insbesondere Domainregistrierungen, Zertifikate, Lizenzen, Telekommunikationsleistungen, Rufnummern, Carrier-Leistungen und Registrierungsdienste, können ergänzend die Bedingungen der jeweiligen Anbieter, Registries oder Registrare gelten.

1.4 Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

2. Vertragsabschluss und Kommunikation

2.1 Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Annahme einer Offerte, durch eine Bestellbestätigung, durch Freischaltung eines bestellten Dienstes oder durch eine andere eindeutige gegenseitige Vereinbarung zustande.

2.2 Angaben auf Websites, Preislisten und Produktseiten stellen eine Einladung zur Bestellung dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Offerte bezeichnet sind.

2.3 Connectionpoint darf vertragsbezogene Mitteilungen, Rechnungen, Wartungsinformationen, Sicherheitsmeldungen und technische Hinweise elektronisch an die vom Kunden angegebenen Kontaktadressen übermitteln. Der Kunde stellt sicher, dass diese Adressen erreichbar sind und regelmässig geprüft werden.

3. Kundendaten, Identifikation und Vertretungsberechtigung

3.1 Der Kunde stellt Connectionpoint vollständige, richtige und aktuelle Angaben zu seiner Person oder Organisation sowie zu den für Vertrag, Technik und Rechnungsstellung zuständigen Kontaktpersonen zur Verfügung.

3.2 Änderungen von Name, Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, Zeichnungsberechtigung oder anderen für die Vertragsbeziehung wesentlichen Angaben sind Connectionpoint unverzüglich mitzuteilen oder im Kundenportal zu aktualisieren.

3.3 Connectionpoint ist berechtigt, vor oder während der Vertragsbeziehung geeignete Nachweise zur Identität, Anschrift, Existenz oder Vertretungsberechtigung zu verlangen, wenn dies für die bestellte Leistung, zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, aufgrund von Vorgaben eines Carriers, Registrars, einer Registry oder eines anderen Leistungspartners oder zur angemessenen Prävention von Betrug, Missbrauch oder Sicherheitsvorfällen erforderlich ist. Als Nachweise können insbesondere ein amtlicher Ausweis, ein Handelsregisterauszug, eine Vollmacht oder ein geeigneter Adressnachweis verlangt werden.

3.4 Werden erforderliche Angaben oder Nachweise nicht, nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig erbracht, kann Connectionpoint die Aktivierung einer Leistung verweigern, betroffene Leistungen bis zur Klärung einschränken oder bei erheblicher oder fortgesetzter Verletzung aus wichtigem Grund kündigen.

3.5 Connectionpoint bearbeitet Identifikations- und Vertragsdaten nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und der für die Leistungserbringung erforderlichen Zwecke.

4. Leistungen, Bereitstellung und Mitwirkung

4.1 Umfang, Eigenschaften, Standort, Kapazität und Leistungsmerkmale ergeben sich aus der jeweiligen Offerte, Bestellung, Leistungsbeschreibung oder Produktbeschreibung.

4.2 Connectionpoint kann für die Leistungserbringung eigene Infrastruktur sowie Leistungen Dritter, Carrier, Rechenzentren, Registrare, Softwarehersteller und andere technische Partner einsetzen.

4.3 Angegebene Bereitstellungs- und Projekttermine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Bei Abhängigkeiten von Dritten, Bewilligungen, Portierungen, Vorleistungen, Hardwarelieferungen oder Mitwirkung des Kunden können sich Termine entsprechend verschieben.

4.4 Der Kunde stellt Connectionpoint die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Zugänge, Ansprechpartner, Freigaben und Mitwirkungen rechtzeitig zur Verfügung.

4.5 Änderungen ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs können nach Aufwand oder gemäss separater Offerte verrechnet werden. Connectionpoint informiert den Kunden, soweit vernünftigerweise möglich, bevor wesentlicher Zusatzaufwand entsteht.

4.6 Bei Internet-, Netzwerk- und Cloud-Diensten hängt die tatsächlich erreichbare Leistung unter anderem von Endgeräten, Gegenstellen, Netzauslastung, Routing, Funk- oder Leitungsbedingungen und Drittnetzen ab. Soweit keine garantierten Werte oder SLA ausdrücklich vereinbart sind, stellen technische Maximalwerte keine garantierte Mindestleistung dar.

5. Domains, Adressierung, Zertifikate und Leistungen Dritter

5.1 Domainregistrierungen und -transfers unterliegen zusätzlich den Regeln der zuständigen Registry und des jeweiligen Registrars. Connectionpoint kann die erfolgreiche Registrierung oder dauerhafte Verfügbarkeit eines gewünschten Domainnamens erst bestätigen, wenn die Registrierung durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

5.2 Der Kunde stellt alle für Registrierung, Transfer und Verwaltung erforderlichen Inhaberdaten vollständig und korrekt zur Verfügung. Soweit eine Registry oder ein Registrar zusätzliche Nachweise verlangt, hat der Kunde diese rechtzeitig zu erbringen.

5.3 Bei Streitigkeiten über Domainnamen entscheidet Connectionpoint nicht über bessere Rechte Dritter. Connectionpoint ist berechtigt und, soweit erforderlich, verpflichtet, rechtskräftige oder vollstreckbare Anordnungen zuständiger Gerichte, Behörden, Registries oder anwendbarer Streitbeilegungsstellen umzusetzen.

5.4 Für Domaintransfers, Auth-Codes, Löschungen und Verlängerungen gelten zusätzlich die technischen und administrativen Vorgaben der jeweiligen Registry oder des jeweiligen Registrars.

5.5 IP-Adressen, Rufnummern, Routing-Ressourcen und vergleichbare Adressierungselemente werden dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für die Dauer der entsprechenden Leistung zur Nutzung zugewiesen. Ein Eigentumsrecht des Kunden entsteht dadurch nicht. Vorgaben zuständiger Registries, Regulatoren, Carrier oder Ressourcenhalter bleiben vorbehalten.

5.6 Für Zertifikate, Lizenzen, Telekommunikationsleistungen, Hardware und andere Leistungen Dritter können zusätzliche Bedingungen des jeweiligen Anbieters gelten. Änderungen von Preisen, technischen Vorgaben oder regulatorischen Anforderungen solcher Dritter können an den Kunden weitergegeben werden, wenn sie die zugrunde liegende Leistung unmittelbar betreffen. Führt eine solche Änderung zu einer wesentlichen Benachteiligung des Kunden, gilt das ausserordentliche Kündigungsrecht nach Ziffer 18.3.

6. Zugangsdaten, Systeme und Sicherheitspflichten des Kunden

6.1 Zugangsdaten, API-Schlüssel, Passwörter und andere Authentisierungsmittel sind vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

6.2 Der Kunde ist für Benutzerkonten, Berechtigungen, Inhalte, Anwendungen und die sichere Konfiguration seiner eigenen Systeme verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich Teil eines Managed Service sind.

6.3 Der Kunde hat von ihm betriebene oder verantwortete Software, Content-Management-Systeme, Skripte, Plugins und sonstige öffentlich erreichbare Dienste in einem angemessen sicheren Zustand zu halten und bekannte, sicherheitsrelevante Schwachstellen in angemessener Frist zu beheben.

6.4 Der Kunde haftet im Rahmen des anwendbaren Rechts für Handlungen seiner Benutzer, Mitarbeitenden, Beauftragten und sonstigen Personen, denen er Zugang zu den Leistungen gewährt.

7. Zulässige Nutzung und Missbrauch

7.1 Die Dienste dürfen nicht rechtswidrig oder in einer Weise genutzt werden, welche Rechte Dritter, die Stabilität der Infrastruktur, die Reputation von Netzen oder IP-Adressen oder die Sicherheit anderer Systeme beeinträchtigt.

7.2 Unzulässig sind insbesondere:

- der Versand unerwünschter Massen-E-Mails oder anderer unzulässiger elektronischer Massenwerbung;
- der Betrieb offener oder missbräuchlich nutzbarer Mail-Relays, Proxies oder vergleichbarer Dienste;
- Phishing, Malware, Botnet-Aktivitäten, Credential-Stealing oder die Verbreitung schädlicher Inhalte;
- absichtliche oder fahrlässig geduldete Angriffe, Portscans, Brute-Force-Angriffe oder Denial-of-Service-Aktivitäten gegen fremde Systeme;
- das Bereitstellen oder Verbreiten rechtswidriger Inhalte;
- die Umgehung technischer Schutz-, Filter- oder Sicherheitsmassnahmen von Connectionpoint oder Dritten;

- eine Nutzung, welche vereinbarte Ressourcen erheblich überschreitet oder andere Kunden oder Systeme beeinträchtigt.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Connectionpoint bei der Untersuchung und Behebung plausibler Missbrauchs- oder Sicherheitsfälle angemessen zu unterstützen und erforderliche Gegenmassnahmen zeitnah umzusetzen.

8. Sofortmassnahmen bei Spam, Missbrauch und Sicherheitsrisiken

8.1 Connectionpoint ist berechtigt, jederzeit angemessene technische Schutzmassnahmen zu treffen, wenn konkrete oder objektiv plausible Anzeichen dafür bestehen, dass ein Konto, System, Dienst, Gerät, Zugang oder eine Anwendung kompromittiert, missbräuchlich genutzt oder akut sicherheitsgefährdend ist.

8.2 Als plausible Anzeichen gelten insbesondere eigene technische Messungen oder Logs, ungewöhnliche Versand- oder Verkehrsmuster, nachvollziehbare Abuse-Meldungen, Spamtrap-Treffer, Blacklist- oder Reputationseinträge, Hinweise von Empfängern, Upstreams, Carriern, Registries, Sicherheitsdiensten oder Behörden sowie bekannte aktiv ausgenutzte Schwachstellen in öffentlich erreichbaren Diensten.

8.3 Ist ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Infrastruktur, anderer Kunden, Dritter oder der Reputation und Zustellbarkeit von Netzen und Mail-Systemen erforderlich, darf Connectionpoint die betroffene Leistung ohne vorgängige Ankündigung ganz oder teilweise einschränken, isolieren, filtern, drosseln oder vorübergehend sperren. Dies umfasst insbesondere die Sperrung oder Begrenzung des ausgehenden E-Mail-Versands, einzelner Benutzerkonten, Websites, Ports, IP-Adressen, Netzwerkzugänge, virtueller Systeme oder anderer betroffener Funktionen.

8.4 Für eine solche präventive oder reaktive Sicherheitsmassnahme ist kein vorgängiger gerichtlicher oder behördlicher Nachweis erforderlich. Connectionpoint muss aufgrund der verfügbaren Informationen vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Massnahme zur Abwehr oder Begrenzung eines konkreten Risikos erforderlich ist.

8.5 Connectionpoint wählt die Massnahme soweit technisch und betrieblich möglich verhältnismässig und beschränkt sie auf den erforderlichen Umfang. Der Kunde wird so rasch informiert, wie dies unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, der laufenden Untersuchung und der Sicherheit der Massnahmen sinnvoll möglich ist.

8.6 Die Einschränkung kann aufrechterhalten werden, bis der Kunde die Ursache angemessen behoben, notwendige Zugangsdaten geändert, verwundbare Software aktualisiert, kompromittierte Inhalte entfernt oder sonst ausreichend nachgewiesen hat, dass vom betroffenen Dienst kein erhebliches Risiko mehr ausgeht.

8.7 Ergibt die Abklärung, dass kein relevantes Risiko vorliegt, hebt Connectionpoint die Massnahme soweit technisch möglich unverzüglich wieder auf.

8.8 Aufwand für ausserordentliche Analyse, Bereinigung, Wiederherstellung, Reputationsbehebung oder Unterstützung, der durch einen vom Kunden zu verantwortenden Sicherheits- oder Missbrauchsfall entsteht und nicht Bestandteil des gebuchten Leistungsumfangs ist, kann nach Aufwand verrechnet werden.

9. Hosting, Infrastruktur und Ressourcen

9.1 Der Kunde ist für Inhalte, Anwendungen, Daten und deren Rechtmässigkeit verantwortlich, soweit Connectionpoint nicht ausdrücklich eine weitergehende Verantwortung übernommen hat.

9.2 Shared-Hosting- und vergleichbare gemeinsam genutzte Dienste dürfen nur in einem Umfang genutzt werden, der dem vereinbarten Produktzweck entspricht. Connectionpoint kann technische Grenzwerte für CPU, RAM, Prozesse, I/O, E-Mail-Versand oder andere gemeinsam genutzte Ressourcen festlegen, um einen stabilen und sicheren Betrieb sicherzustellen.

9.3 Bei dauerhaft aussergewöhnlicher Nutzung, welche den sicheren oder ordnungsgemässen Betrieb beeinträchtigt, kann Connectionpoint die Leistung technisch begrenzen oder eine Anpassung auf ein geeignetes Produkt verlangen. Bei akuter Beeinträchtigung sind vorübergehende Sofortmassnahmen nach Ziffer 8 zulässig.

9.4 Connectionpoint ist berechtigt, notwendige technische Änderungen vorzunehmen, wenn diese der Sicherheit, Stabilität, Kompatibilität oder Weiterentwicklung der Plattform dienen und der wesentliche Vertragszweck erhalten bleibt.

10. Datensicherung und Datenwiederherstellung

10.1 Backup-Leistungen bestehen nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder Bestandteil des gebuchten Produkts sind. Umfang, Aufbewahrung und Wiederherstellungsziele richten sich nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

10.2 Soweit kein Managed Backup oder eine andere ausdrücklich vereinbarte Sicherungsleistung besteht, bleibt der Kunde dafür verantwortlich, für geschäftskritische Daten eine angemessene eigene Sicherungs- und Wiederherstellungsstrategie zu unterhalten.

10.3 Eine erfolgreiche Datensicherung stellt keine Garantie dar, dass jede Datei oder jeder Zustand zu jedem Zeitpunkt vollständig wiederhergestellt werden kann. Connectionpoint überprüft Wiederherstellbarkeit in dem Umfang, der ausdrücklich vereinbart ist.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, für kritische Daten und Systeme angemessene zusätzliche Sicherungskopien ausserhalb des produktiven Systems vorzuhalten, wenn deren Verlust für ihn wesentliche Folgen hätte.

11. Managed Services, Support und Wartung

11.1 Managed Services werden im vereinbarten Umfang erbracht. Reaktionszeiten, Servicezeiten, Bereitschaft, Eskalationswege und garantierte Verfügbarkeiten gelten nur, wenn sie ausdrücklich in einer Leistungsbeschreibung oder einem SLA festgelegt sind.

11.2 Connectionpoint darf geplante Wartungsarbeiten durchführen, soweit sie für Sicherheit, Stabilität, Lifecycle oder Weiterentwicklung der Dienste erforderlich sind. Planbare Arbeiten mit relevantem Einfluss werden nach Möglichkeit im Voraus angekündigt.

11.3 Dringende Sicherheits- oder Störungsbehebungen können ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden, wenn ein Aufschub aus technischer oder sicherheitsbezogener Sicht nicht vertretbar ist.

11.4 Support ausserhalb des vereinbarten Umfangs, insbesondere Arbeiten an kundeneigenen Anwendungen, Drittsystemen oder nicht verwalteten Komponenten, kann nach Aufwand verrechnet werden.

12. Projekte, Migrationen, Rollouts und Entwicklung

12.1 Bei Projekten, Migrationen und Rollouts werden Ziele, Abhängigkeiten, Verantwortlichkeiten und Abnahmekriterien nach Möglichkeit in der Offerte oder Projektbeschreibung festgelegt.

12.2 Der Kunde informiert Connectionpoint über bekannte technische oder organisatorische Abhängigkeiten, welche für die Umsetzung relevant sind. Änderungen der Ausgangslage können Termin- und Aufwandanpassungen erforderlich machen.

12.3 Bei Entwicklungs- und Automationsleistungen erhält der Kunde die in der Offerte oder Projektvereinbarung festgelegten Nutzungsrechte. Vorbestehende Werkzeuge, Bibliotheken, allgemeine Komponenten, Know-how und wiederverwendbare technische Bausteine verbleiben bei Connectionpoint oder den jeweiligen Rechteinhabern.

12.4 Für Open-Source-Komponenten und Software Dritter gelten deren jeweilige Lizenzbedingungen.

12.5 Sofern keine andere Abnahme vereinbart ist, gilt eine Projektleistung als abgenommen, wenn der Kunde sie produktiv nutzt oder nicht innerhalb einer angemessenen Prüfungsfrist konkrete wesentliche Mängel meldet.

13. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

13.1 Preise und Abrechnungsperioden ergeben sich aus Offerte, Bestellung, Kundenportal oder Vertrag. Massgebend ist die jeweils vereinbarte Währung und die ausgewiesene Mehrwertsteuerbehandlung.

13.2 Wiederkehrende Leistungen können im Voraus, nutzungsabhängige oder projektbezogene Leistungen nachträglich oder nach vereinbarten Meilensteinen verrechnet werden.

13.3 Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Connectionpoint den Kunden mahnen und den gesetzlichen Verzugszins sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten verlangen, soweit diese rechtlich geschuldet sind.

13.4 Bei erheblichem Zahlungsverzug darf Connectionpoint nach angemessener Mahnung betroffene Leistungen einschränken oder sperren, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Zahlungspflicht für geschuldete Beträge bleibt bestehen.

13.5 Bei wiederkehrenden Leistungen können Preisänderungen auf die nächste Verlängerungs- oder Abrechnungsperiode wirksam werden. Wesentliche Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt. Preisänderungen von Registries, Carriern, Lizenzgebern, Behörden oder anderen Vorleistungspartnern können entsprechend der zugrunde liegenden Leistung weitergegeben werden. Führt eine Preisänderung zu einer wesentlichen Benachteiligung des Kunden, gilt das ausserordentliche Kündigungsrecht nach Ziffer 18.3.

14. Laufzeit, Verlängerung, Kündigung und Vertragsende

14.1 Mindestlaufzeit, Verlängerung und Kündigungsfrist ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung, Offerte oder produktspezifischen Vereinbarung.

14.2 Die Kündigung ist über den für das Produkt vorgesehenen Weg, insbesondere über das Kundenportal, schriftlich oder in einer anderen von Connectionpoint akzeptierten elektronischen Form vorzunehmen. Der Kunde ist für die rechtzeitige Übermittlung verantwortlich.

14.3 Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei trotz angemessener Fristsetzung eine wesentliche Vertragspflicht erheblich verletzt oder die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist. Bei schwerwiegendem oder fortgesetztem Missbrauch, vorsätzlich falschen Identitätsangaben, erheblichem Zahlungsverzug oder einer nicht behobenen Gefährdung der Infrastruktur kann Connectionpoint aus wichtigem Grund kündigen.

14.4 Sofortmassnahmen nach Ziffer 8 stellen für sich allein keine Kündigung dar. Connectionpoint kann eine Leistung zur Gefahrenabwehr vorübergehend einschränken und nach erfolgreicher Behebung wieder freigeben.

14.5 Bei Vertragsende ist der Kunde für die rechtzeitige Sicherung und Migration seiner Daten verantwortlich, soweit keine besondere Exit- oder Migrationsleistung vereinbart wurde. Connectionpoint kann nach Vertragsende verbleibende Daten nach Ablauf einer technisch angemessenen Übergangsfrist löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

14.6 Bereits bezahlte periodische Entgelte werden bei einer vom Kunden veranlassten vorzeitigen Beendigung grundsätzlich nicht anteilig zurückerstattet, sofern nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.

15. Verfügbarkeit und höhere Gewalt

15.1 Connectionpoint betreibt seine Dienste mit angemessener fachlicher Sorgfalt. Eine ununterbrochene und fehlerfreie Verfügbarkeit wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in einem SLA zugesichert ist.

15.2 Vorhersehbare Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit im Voraus angekündigt. Unvorhersehbare Störungen und dringende Sicherheitsmassnahmen können zu Unterbrüchen führen.

15.3 Connectionpoint haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle, die ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs liegen, insbesondere Naturereignisse, Strom- oder Leitungsunterbrüche, grossflächige Internetstörungen, behördliche Massnahmen, Arbeitskämpfe, kriegerische Ereignisse, erhebliche Störungen von Lieferketten oder Ausfälle von Vorleistungspartnern, soweit Connectionpoint diese Ereignisse nicht zu vertreten hat.

15.4 Die Parteien wirken bei Störungen in angemessenem Umfang an der Eingrenzung und Behebung mit.

16. Gewährleistung und Haftung

16.1 Connectionpoint erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und mit der im jeweiligen Vertragsverhältnis angemessenen Sorgfalt.

16.2 Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet Connectionpoint nach Massgabe des Gesetzes. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

16.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Reputationsschäden, Datenverlust ohne vereinbarte Backup-Leistung oder Ansprüche Dritter, ausgeschlossen.

16.4 Soweit gesetzlich zulässig und soweit kein SLA oder Einzelvertrag eine andere Regelung enthält, ist eine verbleibende vertragliche Haftung auf den direkten, nachgewiesenen Schaden und insgesamt auf die für die betroffene Leistung während der letzten zwölf Monate bezahlten Entgelte begrenzt. Bei kürzerer Vertragsdauer gilt das bis zum Schadenereignis bezahlte Entgelt.

16.5 Connectionpoint haftet nicht für Störungen oder Leistungseinschränkungen von Dritten, Carriern, Registries, Softwareherstellern oder anderen Vorleistungspartnern, soweit Connectionpoint deren Auswahl und Instruktion mit angemessener Sorgfalt vorgenommen hat und keine zwingende Haftung besteht.

16.6 Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit sie aufgrund zwingenden Rechts unzulässig sind.

17. Datenschutz, Vertraulichkeit und technische Protokolldaten

17.1 Connectionpoint bearbeitet Personendaten im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts. Einzelheiten zur Datenbearbeitung auf der Website sind in der Datenschutzerklärung beschrieben.

17.2 Soweit Connectionpoint im Auftrag des Kunden Personendaten bearbeitet und eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung erforderlich ist, schliessen die Parteien eine entsprechende Vereinbarung ab.

17.3 Connectionpoint darf technische Betriebs-, Sicherheits- und Protokolldaten im gesetzlich zulässigen Umfang bearbeiten, soweit dies für Betrieb, Abrechnung, Fehleranalyse, Missbrauchsbekämpfung, IT-Sicherheit oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

17.4 Beide Parteien behandeln vertrauliche technische, kommerzielle und organisatorische Informationen der jeweils anderen Partei angemessen vertraulich. Gesetzliche Offenlegungspflichten sowie rechtmässige Anordnungen zuständiger Behörden bleiben vorbehalten.

18. Änderungen von Leistungen und AGB

18.1 Connectionpoint kann Leistungen technisch weiterentwickeln oder an veränderte Sicherheits-, Hersteller-, Carrier-, Registry- oder regulatorische Anforderungen anpassen, sofern der wesentliche Vertragszweck erhalten bleibt. Führt eine solche Anpassung zu einer wesentlichen Benachteiligung des Kunden, gilt das ausserordentliche Kündigungsrecht nach Ziffer 18.3.

18.2 Änderungen dieser AGB sowie sonstige wesentliche Änderungen eines laufenden Vertragsverhältnisses werden dem Kunden in geeigneter Form und mit angemessener Vorankündigung mitgeteilt. Bei wesentlichen Änderungen, welche den Kunden benachteiligen, bezeichnet die Mitteilung den Inhalt der Änderung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und weist ausdrücklich auf das Kündigungsrecht nach Ziffer 18.3 hin. Die Vorankündigung erfolgt so rechtzeitig, dass der Kunde dieses Recht vor Inkrafttreten ausüben kann, soweit nicht zwingende gesetzliche oder behördliche Vorgaben eine frühere Umsetzung erfordern.

18.3 Führt eine Änderung dieser AGB, eine wesentliche Preisänderung oder eine wesentliche Änderung einer wiederkehrenden Leistung zu einer Benachteiligung des Kunden, kann der Kunde den betroffenen Vertrag oder, soweit sachlich abtrennbar, nur die von der Änderung betroffene Leistung ausserordentlich und ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung muss Connectionpoint spätestens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zugehen.

18.4 Bei einer Kündigung nach Ziffer 18.3 bleiben Entgelte für bis zum Vertragsende erbrachte Leistungen geschuldet. Im Voraus bezahlte periodische Entgelte für Zeiträume nach dem Vertragsende werden für die nach Ziffer 18.3 gekündigte Leistung anteilig zurückerstattet, soweit keine zwingenden gesetzlichen oder individuell vereinbarten Regelungen entgegenstehen.

18.5 Soweit die angekündigte Änderung aufgrund dieser Ziffer zulässig ist und der Kunde das Kündigungsrecht nach Ziffer 18.3 nicht fristgerecht ausübt, gilt die Änderung ab dem angekündigten Zeitpunkt für das bestehende Vertragsverhältnis. Individuelle Vereinbarungen und zwingendes Recht gehen vor.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An ihre Stelle tritt, soweit zulässig, eine Regelung, welche dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

19.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen vom Kunden nur mit Zustimmung von Connectionpoint auf Dritte übertragen werden. Connectionpoint darf Verträge im Rahmen einer Unternehmensübertragung, Rechtsnachfolge, Umstrukturierung oder Übertragung eines Geschäftsbereichs auf einen Rechtsnachfolger übertragen, sofern die vertragsgemässe Leistungserbringung sichergestellt bleibt und zwingendes Recht nicht entgegensteht.

19.3 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist Frauenfeld, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände entgegenstehen.

Connectionpoint GmbH
Moosweg 25
8500 Frauenfeld
Schweiz
connect@connectionpoint.ch
+41 52 540 05 50